

federführendes Amt:	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II / KWU
Datum:	25.09.2012

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	24.10.2012	
Kreisausschuss	14.11.2012	
Kreistag	28.11.2012	

Betreff:**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 28.11.2012 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Benutzungsgebührensatzung (BGS) des Landkreises Oder-Spree wird die BGS vom 30.11.2011 neu gefasst.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der BGS sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

1. In der Präambel werden die Daten angepasst. Analog zur Abfallentsorgungssatzung wird die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ verwendet.
2. Im § 2 Absatz 5 werden bei der Aufzählung der Abfallarten Kunststoffe, die vom Sperrmüll separat erfasst werden, ergänzt, da deren Annahme ebenfalls kostenfrei erfolgt.
3. Die Gebührensätze im § 3 wurden neu kalkuliert (siehe Anlage zur Abfallgebührensatzung).
4. Im § 3 Absatz 3 wird eine Mindestgebühr eingeführt, um zumindest die Kosten bei geringen Mengenabgaben für die Verwiegung zu decken.
5. § 3 Absatz 5 a wird um Beeskow ergänzt, da die Annahme von Altreifen auch auf der AKA in Beeskow möglich sein wird.

Anlage A

Grundlage für die Annahmegebühren in den Abfallumladestationen bilden die Entgelte des ZAB für die Restabfallbehandlungsanlage (RABA). Diese wurden für 2013 neu kalkuliert und verringern sich in den meisten Abfallarten. Hinzu kommen die Aufwendungen des KWU-Entsorgung für den Transport zur RABA. Die Transportkosten steigen von 13,00 €/t auf 16,60 €/t, so dass sich die Gebührensätze im Ergebnis nur geringfügig verändern.

Anlage B

Hier wurde das Vertragsverhältnis mit dem Entsorger verlängert, so dass die Gebührensätze für 2013 beibehalten werden.

Analog zur Abfallentsorgungs- bzw. Abfallgebührensatzung werden die Zuständigkeitsregelungen vom Landkreis auf das KWU-Entsorgung geändert.

Alle übrigen Änderungen sind formeller Art und berühren nicht den Inhalt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: kostendeckende Gebührenkalkulation

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Gegenüberstellung alte Fassung/neue Fassung

Benutzungsgebührensatzung

Anlage A

Anlage B